BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KIRCHHEIM WEINSTR.
WALD - ODER HOLZWEG ERWEITERUNGSPLAN I

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

WA — Allgemeines Wohngebiet

MI — Mischgebiet

I+ID — Zahl der Vollgeschosse
Ein Vollgeschoss und ein Dachgeschoss als Höchstgrenze

(II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend

GRZ — Grundflächenzahl

GFZ — Geschossflächenzahl

o E — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

o D — Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig

b — besondere Bauweise

WA — nicht mehr als zwei Wohnungen

SD 35°-40° — Nur Satteldächer zulässig mit einer Dachneigung von 35°-40° (alte Teilung)

WD — Walmdach

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze der Flächen unterschiedlicher Art und Mass der baulichen Nutzung

Zwingende Festsetzung der Hauptfirstrichtung

Beide Firstrichtungen möglich

Baugrenze

Baulinie

Strassenbegrenzung

Überbaubare Grundstücksfläche

GA — Fläche für Garagen — ST — Fläche für Stellplätze

Befahrbarer Wohnweg

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigend zu gestalten bzw. unbefestigt für landwirtschaftl. Nutzung

Gehweg

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Pflanzgebot für Einzelbäume oder Baumgruppen auf privaten Grundstücken

Pflanzgebot wie vor, jedoch auf öffentlichen Grundstücken

Öffentliche Grünfläche

Massline mit Masszahl

Unterirdische Versorgungsleitung (Gasfernleitung NW 100)

P — Öffentliche Fläche für ruhenden Verkehr

1234 — Alte Flurstück Nr.

106.16 — Vorhandene Strassenhöhe Bzw. Geplante Strassenhöhe (Vorentwurf) über NN

Vorgeschichtliches Fundgebiet

ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ

GAS - Übergabestation

A

WA	I+ID
GRZ	0.4
GFZ	0.8
ED°	SD 35°-45°

B

WA	I+ID
GRZ	0.4
GFZ	0.8
ED°	SD 35°-45°

C

WA	I+ID
GRZ	0.4
GFZ	0.8
DH°	SD 35°-45°

D

WA	I+ID
GRZ	0.4
GFZ	0.8
E b	SD 38°

= Doppelhaus + Hausgruppe

E

WA	II
GRZ	0.4
GFZ	0.8
ED°	SD 35°-45°

F

MI	I+ID
GRZ	0.4
GFZ	0.8
ED°	SD+WD 35°-45°

TEXTFESTSETZUNGEN

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der zeichnerischen Darstellung mit gestrichelter Linie umfahren.

§ 2 Bestandteil des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil
1.1. Dem Bebauungsplan
1.2 Integrierter Grünordnungsplan

2. Den schriftlichen Festsetzungen
2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen
2.2 Gestaltungssatzung gem. § 123 (LBauO)
2.2.1 Baurechtliche Festsetzungen
2.2.2 Festsetzungen über die Gestaltung der Außenanlagen
2.2.3 Festsetzungen über die Gestaltung von Einfriedungen

§ 3 ORDNUNSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Landesbauordnung (LBauO) handelt, wer dieser Satzung zuwider handelt.

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN KIRCHHEIM/WEINSTR. "WALD-ODER HOLZWEG,ERWEITERUNGSPLAN I"

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG)
a. Art der baulichen Nutzung

a.1. Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
Ausnahmen nach Abs. 3 Nr. 2,3,4,5 u.6 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig.
In dem mit A,B + D gekennzeichneten Gebiet dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

a.2. Mischgebiete gem. §6 BauNVO. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank-und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen. Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach §14 bleibt unberührt.

b. Maß der baulichen Nutzung
Höchstgrenze der GRZ = 0,4
Höchstgrenze der GFZ = 0,8
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze I+ID, d.h. ein Geschoss und ein als Vollgeschoss ausgebautes Dach, oder II gem. Planeintrag. Hierbei darf das II. Vollgeschoss nicht im Dachraum liegen. Diese Höchstwerte sind zulässig, soweit die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen,sowie die Vorschriften der LBauO nicht zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.

c. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Die Bauweise wird für die Gebiete A - F unterschiedlich wie folgt festgelegt:
Gebiet A: offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Gebiet B: offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Garagen sind mit Satteldach, entweder innerhalb der bebaubaren Fläche oder auf der für Garagen gekennzeichneten Fläche und hier jeweils auf der Grundstücksgrenze zu errichten. (Als Dachform wird ein Satteldach empfohlen)
Gebiet C: offene Bauweise, nur Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig. Die Garagen sind innerhalb der bebaubaren Fläche (gebäudeintegriert) oder auf der für Garagen gekennzeichneten Fläche zulässig. (Als Dachform wird Satteldach empfohlen)
Gebiet D: Besondere Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig. Die Garagen sind mit Satteldach innerhalb der bebaubaren Flächen oder auf der Grundstücksgrenze zu errichten.
Gebiet E: offene Bauweise, nur Einzelhäuser + Doppelhäuser zulässig. Das II. Vollgeschoss darf nicht im Dachraum liegen.
Gebiet F. offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

d. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Die Gebäude sind parallel zu den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten. Die Firstrichtungen sind im Plan dargestellt und als zwingende Festsetzung verbindlich.
Wahlweise ist eine der Firstrichtungen möglich, soweit die Planeintragung dies zuläßt.

e. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
Garagen sind auf den besonders gekennzeichneten Flächen und innerhalb der bebaubaren Fläche und hier nur in einer der seitlichen Bauwichflächen des Gebäudes oder gebäudeintegriert zulässig. Vor den Garagen ist ein Stellplatz als Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) von mindestens 6,00 m vorzusehen.
Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 1BauNVO sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Gartenhäuschen und/oder Pergolen bis zu einer Größe von 16 m2 für das Erstgenannte und 30 m2 für letztere zugelassen werden, sofern sie den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieser Satzung entsprechen und sonstige nachbarrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

f. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Die in der Plandarstellung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung bezeichneten Flächen sind als verkehrsberuhigte und fußgängerfreundliche Vekehrsflächen (Wohn- und Spielstraßen) zu gestalten bzw. als unbefestigte Wege für landwirtsch. Nutzung. Die Fußwege dienen ausschließlich dem Fußgängerverkehr.

g. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
Bezugshöhe + 0.00 ist OK Straßenbelag der am nächsten gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen (geplante oder ausgeführte) Straßenbegrenzungslinie in Grundstücksmitte. Die Oberkante des Fertigbodens über dem Kellergeschoß darf eine Höhe von + 1.19 m nicht übersteigen. Versetzte Ebenen innerhalb des Gebäudes sind zulässig, sofern die Regelungen über die Höhe der Dachrinnen erfüllt sind. Bezugshöhe + 0.00 für die Garagen, die in einer der seitlichen Bauwichflächen entlang der Grundstücksgrenzen errichtet werden dürfen, ist die OK Straßenbelag der am nächsten gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche (geplante oder ausgeführte) Straßenbegrenzungslinie an der jeweiligen Grundstücksgrenze.
Hinweis. Kellergeschoße der baulichen Anlagen sind auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht immer im freien Gefälle an das öffentliche Kanalnetz anzuschließlich und zu entwässern. Für die im UG angeordnete Naßräume sind entsprechende Abwasserhebeanlagen vorzusehen. Die Oberkante des Fertigbodens der Garage darf eine Höhe von + 0.20 m nicht übersteigen.
Die Oberkante der Dachrinne darf bei I + ID eine Höhe von + 3,80 m nicht überschreiten und muß mindestens + 2,800 m betragen. (vergl. Skizze). Für II-geschossige Bauweise darf die Oberkante nicht höher als 6.30 m nicht niedriger als 5,30 m sein. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 10,00 m bei I + ID und 12,50 m bei II.

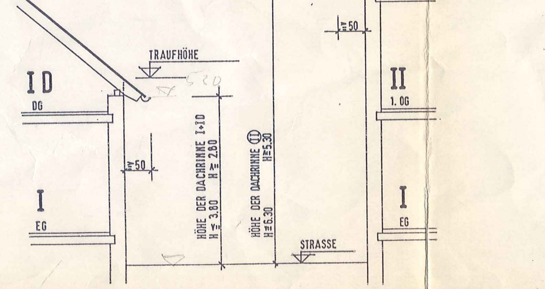

h. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
An den in der Plandarstellung bezeichneten Stellen sind großkronige, einheimische (landschaftstypische) Laubbäume als Einzelbäume oder Baumgruppen anzupflanzen. Vorgeschlagen werden. Linde, Ahorn, Kastanie, Platane. Die Bäume sind als Hochstämme oder Solitär mit einer Mindesthöhe von 3,00 m zu pflanzen. Die öffentlichen Grünflächen sind von der Gemeinde zu pflegen und zu unterhalten.

2.2 Gestaltungssatzung

2.2.1 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 123 Abs.1 Nr. 1 LBauO)
a. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
Dachform: Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Satteldächer oder aus Satteldächern zusammengesetzte Dächer als Dachform zulässig. Die Firstrichtungen sind mit der Planeintragung zwingend vorgeschrieben. Nebenfirste dürfen nur rechtwinklig zum Hauptfirst verlaufen. Sie sind nur an der dem Straßenraum abgewandten Dachseite zulässig und sollten mindestens 40 cm niedriger als der Hauptfirst sein. Der Hauptfirst muß von einen Giebel zum anderen verlaufen. Abwalmungen sind nicht zulässig. Ausnahme: Krüppelwalme H = 1/3 der Giebelhöhe. Im Gebiet F sind Walmdächer zugelassen.

Dachneigung: Die Dachneigung ist auf einen Bereich zwischen 35° und 45° (alte Teilung) festgesetzt.
Bei Doppelhäusern und bei Gebäuden mit zusammengesetzten Satteldächern dürfen die Dachneigungen nicht voneinander abweichen. Die einzelnen Dachseiten eines Daches müssen ebenfalls gleiche Neigungswinkel aufweisen.
Werden Garagen mit Satteldächern auf der Grenze errichtet, so wird empfohlen
- Die Garage erhält die gleiche Dachneigung wie die benachbarte Garage.
- Die Dachneigung der Garagen und der dazugehörigen Wohnhäuser ist mit dem Grundstücksnachbarn abzustimmen. Bereits errichtete oder genehmigte Garagen oder Wohnhäuser sind für die Ausführung anzunehmen.
Dacheindeckung: Zulässig sind nur naturrote Ziegel oder Betondachsteine als Dacheindeckungen. Schwarze, braune, dunkel- oder hellgraue Dacheindeckungen sind unzulässig.
Dachüberstand und Traufausbildung: Der Dachüberstand darf an der Traufseite nicht weniger als 50 cm und am Ortgang nicht weniger als 20 cm betragen. Entgegen den Festsetzungen über Dachüberstände können in Ausnahmefällen Befreiungen ausgesprochen werden, wenn eine besondere architektonische und funktionelle Absicht erkennbar ist, Überdachungen von Eingängen, Loggien und Terrassen in die Gesamtgestaltung des Daches zu integrieren.
Gestaltung von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Dachfenstern: Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur für das Geschoß über dem I. Vollgeschoß zulässig. Zur Gliederung der Dachflächen ist eine Kombination aus mehreren einzelnen (höchstens 3 Stück) Dachaufbauten möglich. Straßenseitig darf die Einzelbreite nicht mehr als 2,50 m betragen, gemessen an der breitesten Stelle.
Zum öffentlichen Straßenraum sind die Dacheinschnitte als Loggia oder Dachbalkone unzulässig. Auf der dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite sind Dacheinschnitte und/oder Dachaufbauten bis zu einer Größe von 40 % der Länge des Daches zulässig. Der seitliche Abstand bis zum Ortgang muß mindestens 2,50 m betragen.
Zum öffentlichen Straßenraum sind höchstens zwei Dachflächenfenster zulässig.

b. Fassadengestaltung der baulichen Anlagen
Nach drei Seiten offene Balkone sind nicht gestattet. Mindestens muß ein einseitiger Fassadenvor- oder Rücksprung von mehr als 0,75 m Tiefe bestehen. (Loggia-Charakter)
Fensteröffnungen zum öffentlichen Straßenraum: Zum öffentlichen Straßenraum sind Fenster so zu gestalten, daß stehende Formate entstehen, d.h. die Fensterhöhe muß größer sein als die Fensterbreite. Breitere Fensteröffnungen sind möglich, doch sind sie durch Rahmenhölzer oder Pfeiler so zu gliedern, daß stehende Fensterformate entstehen.
Fensterelemente, sowie Türen und Tore mit metallisch glänzender Oberfläche sind nicht zulässig. Möglich sind Holz, Kunststoff und dunkel eloxiertes Leichtmetall.
Folgende Materialien sind für die Außenwände unzulässig:
- Materialien mit glänzender Oberfläche, wie z.b. glasierte Fliesen oder Keramikplatten; für Gebäudesockel oder al Gliederungselement sind matte Keramikplatten in Erdfarben möglich, deren Plattengröße jedoch nicht kleiner ist, als das DIN-Format eines NF-Ziegelsteines.
- Kunststoff-, Asbestzement-, Teerpapp- oder Metallaußenwandverkleidungen, sowie Verkleidungen aus Mamor oder Kunststeinplatten. (außer senkrechten Flächen von Dachgauben)
- Glasbausteine in Fenstern zum öffentlichen Straßenraum.
Folgende Materialien sollten hauptsächlich Verwendung finden: Putz als Glattputz oder Kellerwurfputz, Sichtmauerwerk, Holz, Sandstein oder sandsteinähnliche Materialien.
Farbgestaltung der Fassaden: Die Verwendung greller Fassadenfarbe ist unzulässig. Vorgeschlagen werden Erdfarben in Pastelltönen.

2.2.2 Gestaltung der nichtüberbauten Grundstücksflächen(§ 123 Abs.1 Nr. 5 LBauO)
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und instandzuhalten.
Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden und sind -soweit sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden- als Ziergärten anzulegen und instandzuhalten. Entlang der Grundstücksgrenzen, die im Übergang zur freien Landschaft liegen, sind landschaftsgerechte Baum- und Strauchpflanzen anzulegen. Aus landschaftspflegerischen Gründen sind vorwiegend heimische Laubbaum- und Straucharten zu verwenden. Sie sind aus folgender Liste auszuwählen:
Bäume
Spitzahorn (Acer platanoides), Traubeneiche (Quercus petrea), Sommereiche (Quercus robur), Birkenpappel (Simonii), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucupraria), Mehlbeere (Sorbus aria), Baumhasel (Corylus colurna)
Strauchartige Gehölze und Gehölze für Hecken
Hainbuche (Carpinus betulus), Haselnuss (Cotylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Flieder verschiedene Arten (Syringa spez.), Liguster (Ligustrum vulgare), Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Mandelbaum versch. Arten (Prunusarten)

Standplätze für Abfallbehälter, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsflächen angrenzen sind unzulässig. Sie sind gestalterisch in den Vorgarten so zu integrieren und abzupflanzen, daß sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind. (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 LBauO) z.B. durch Mauer, Hecke, Geländemodellierung.
Auf der dem öffentliche Straßenraum zugewandten Seite sind Abgrabungen unzulässig, Aufschüttungen bis zu einer Höhe von max. 0,70 m über OK Straße zulässig.

2.2.3 Einfriedungen und Abgrenzungen und deren Gestaltung (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 LBauO)
Für die Abgrenzungen der Vorgärten zum öffentlichen Straßenraum und seitlich jeweils bis zur vorderen Gebäudeflucht sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,00 m erlaubt.
Sonstige Gartenflächen, die zur Erholung der Bewohner dienen, können zu öffentlichen Verkehrsflächen zum Schutz vor Einsehbarkeit, Wind usw. mit Hecken und Holzlamellen oder Holzpalisaden bis zu einer Höhe von 1,80 m abgegrenzt werden. Zwischen benachbarten Grundstücken sind nur Hecken in Verbindung mit Maschendraht zulässig.
Ausnahmsweise können zwischen benachbarten Grundsücken Holzpalisaden, Holzlamellen oder Mauern als Sicht-, Wind- oder Sonnenschutz zugelassen werden, sofern sie eine Höhe von 1,80 m und eine Gesamtlänge zu jedem Nachbarn von 6,00 m nicht überschreiten.

Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 4 BBauG)
Gasfernleitung
Gem. Schreiben vom 9.12.1971 der Saar-Ferngas AG Betriebsabteilung Frankenthal müssen Gebäude von der Gasfernleitung einen Mindestabstand von 4,00 m haben.
Vorgeschichtliches Fundgebiet
Inhalt des Schreibens vom 8.12.1971 durch das staatliche Amt für Vor- und Frühgeschichte Speyer, TGB. Nr. 1267/71 - Dr. Ka/E:
Es wird empfohlen der Planstraße A die bleibende Bezeichnung Heer- oder Römerstaße zu geben.
Im Rahmen von Baumassnahmen z.B. Kanalisation ist die Möglichkeit zu einer Untersuchung des alten Wegekörpers zu geben. Zu diesem Zweck wird um Erstattung von Arbeitsanzeige bei diesen diesbezüglichen Erdbewegungen gebeten.
Das vorgeschichtliche Fundgebiet ist im Plan gekennzeichnet. Die Bestimmungen der VO v. 6.9.1908 i.d. Fassung v. 5.1.1966 betreff. Ausgrabungen und Funde (GVBL 1966 Nr. 1a, Sondernummer Pfalz, S.19) sind zu beachten, wozu sich ihre verpflichtende Aufnahme in Leistungsverzeichnissen und Prüfungsbedingungen empfiehlt.
Anfallende wissenschaftliche Untersuchungen sind zu ermöglichen. Der Baubeginn in dem planmäßig ausgewiesenen Grabungsgebiet ist zwecks Überwachung der Erdaushübe auf vorgeschichtliche Funde im Interesse der Heimatforschung 8 Wochen vorher mitzuteilen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.84...... beschlossen.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BBauG erfolgte am ..30.11.84.................

3. Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a BBauG erfolgte durch .... Auslegung v. 03.12.84 b. 21.12.84 sowie durch Benachrichtigung...

4. Der Gemeinderat hat die Annahme und Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen am ..02.09.86..................

5. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte gem. § 2 a Abs. 6 BBauG am ..17.10.86..............

6. Der Planentwurf lag öffentlich in der Zeit vom 27.10.86.... bis 28.11.86.... aus.

7. Während der Auslegung eingegangene Anregungen und Bedenken hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am ....03.02.87........ gem. § 2 a Abs. 6 BBauG geprüft.

8. Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB 1 1 S. 2256, ber. S. 3617) und der §§ 123 und 124 in der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVB 1 S. 53) und des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVB 1 S. 419) hat der Gemeinderat am .02.06.87..... den Bebauungsplan "Wald- oder Holzweg, Erweiterungsplan I" als Satzung beschlossen.

Kirchheim, Weinstr., den 23. Juni 1987

(Siegel: Ortsgemeinde Kirchheim a. d. Weinstr. – Verbandsgemeinde Grünstadt-Land)

Ortsbürgermeister
~~Der Bürgermeister~~

9. Genehmigungsvermerk (§ 11 BBauG)
....
....
....
....

10. Die Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am ....

Dienstsiegel .... Der Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die Gestaltungssatzung gem. § 123 LBauO in seiner Sitzung am .... beschlossen.

Diese Sitzung wurde am .... von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigt.

Die ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am ....

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dienstsiegel .... Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 30.6.87 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 22. OKT. 1987 Az.: 610-13/63-05/Kir.-2/Ei/Ro wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 22. OKT. 1987
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Im Auftrag
(Eichner)
Regierungsrat

ORTSGEMEINDE
KIRCHHEIM AN DER WEINSTR.

BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN M. 1:500

"WALD-ODER HOLZWEG"
ERWEITERUNGSPLAN I

4. Ausfertigung — Bauaufsicht

DIPL. ING. WOLFGANG MÖHLE
DIPL. ING. MANFRED RÖDDEL
ARCHITEKTEN
6714 WEISENHEIM AM SAND
ZIEGELHÜTTE 8 TEL 06353-1522